

Werner Simon

## Religionsunterricht nach der „Zeitenwende“.

*Auseinandersetzungen um den schulischen Religionsunterricht in Deutschland in den Jahren 1918/1919*

*Franz Georg Friemel zum 70. Geburtstag*

„Zur Zeitenwende“ – so überschreiben die Herausgeber der „Katechetischen Blätter“ das Geleitwort des neuen Jahrgangs 1919 der Zeitschrift.<sup>1</sup> Es ist der erste Jahrgang nach dem Ende eines „Weltkriegs“ und am Beginn einer neuen „Epoche“ der deutschen Geschichte, die mit der „deutschen Revolution“ von 1918/1919 eingeleitet wurde.<sup>2</sup> Welche Geschehnisse waren es, die den Jahreswechsel aus der Perspektive der Schriftleitung einer katechetischen Zeitschrift als „Zeitenwende“ erleben und verstehen ließen?<sup>3</sup> Dieser Frage soll im Folgenden nachgegangen werden im Hinblick auf die kultur- und schulpolitischen Auseinandersetzungen um den schulischen Religionsunterricht: zunächst mit Blick auf die Maßnahmen der Revolutionsregierungen auf der Ebene des Reiches und – am Beispiel Preußens – auf der Ebene der Länder (1.), sodann mit Blick auf die Beratungen und Beschlüsse der verfassungsgebenden Nationalversammlung, die schließlich in den Bestimmungen der Verfassung des Deutschen Reiches (Weimarer Verfassung) vom 11.8.1919 ihren Niederschlag fanden (2.). Daran anschließend soll untersucht werden, wie sich diese Diskussionen, in denen es im Kern um eine Neubestimmung des Verhältnisses von Staat, Schule und Kirche ging, in repräsentativen (katholischen) katechetischen Zeitschriften der Zeit<sup>4</sup> brechen und widerspiegeln (3.).

### 1. Die Schulpolitik der Revolutionsregierungen

Die Krise der letzten Kriegsmonate kulminierte im Beschluß des Kronrats vom 29.9.1918 über eine Parlamentarisierung der Reichsregierung und ein sofortiges Waffenstillstandsangebot. Neuer Reichskanzler wurde am 3.10.1918 Prinz Max von Baden mit einem von den Mehrheitsparteien des Reichstags (SPD, Fortschrittliche Volkspartei, Zentrum) getragenen Kabinetts. Ausgehend von der Meuterei der Matrosen der Hochseeflotte, kommt es zu einer Revolutionierung in den Ländern des Reiches und zur Bildung von Arbeiter- und Soldatenräten. Am 9.11.1918 wird in Berlin

<sup>1</sup> Die Schriftleitung der „Kat[echetischen] Blätter“ [= J. Göttler - H. Stieglitz], Zur Zeitenwende, in: KatBl 45 (1919) 1-4.

<sup>2</sup> Vgl. G. A. Ritter - S. Miller (Hg.), Die deutsche Revolution 1918-1919. Dokumente, Hamburg 21975.

<sup>3</sup> Vgl. auch: H. Spanuth, Die Zeitenwende und der Religionsunterricht, in: Monatsblätter für den evangelischen Religionsunterricht 12 (1919) 2-7. Dazu: F. Schweitzer - W. Simon, Religionspädagogik im ökumenischen Vergleich. Anstöße zu einer vergleichenden Betrachtung, in: RpB 37/1996, 39-58, hier 54-57.

<sup>4</sup> Untersucht werden folgende Zeitschriften: *Katechetische Blätter*, hg. v. J. Göttler u. H. Stieglitz, Kempten-München: Verlag der J. Kösel'schen Buchhandlung, 45. Jg. (1919); *Katechetische Monatsschrift*, hg. v. H. Gieben u. J. Gründer, Münster: Verlag von H. Schönigh, 31. Jg. (1919); *Monatsblätter für den katholischen Religionsunterricht an höheren Lehranstalten*, hg. v. J. Hoffmann, P. Junglas u. K. Kastner, Köln: Verlag von J.P. Bachem, 20. Jg. (1919).

nach Bekanntgabe des Thronverzichts Wilhelms II. und nach Übertragung der Regierungsgeschäfte an den Vorsitzenden der Mehrheitssozialisten, Friedrich Ebert, die Republik ausgerufen. Eine Versammlung der Vertreter der Berliner Arbeiter- und Soldatenräte bestätigt am 10.11.1918 die zwischen SPD und USPD vereinbarte und paritätisch besetzte Regierung des „Rates der Volksbeauftragten“. Der vom 16.-20.12.1918 in Berlin tagende Allgemeine Kongreß der Arbeiter- und Soldatenräte Deutschlands beschließt die Wahl einer verfassungsgebenden Nationalversammlung zum frühest möglichen Termin. Als Wahltermin wird der 19.1.1919 festgelegt.

Der Aufruf des Rats der Volksbeauftragten an das deutsche Volk vom 12.11.1918 akzentuiert als eine Forderung des „sozialistischen Programms“ die Freiheit der Religionsausübung:

„Die aus der Revolution hervorgegangene Regierung, deren politische Leitung rein sozialistisch ist, setzt sich die Aufgabe, das sozialistische Programm zu verwirklichen. Sie verkündet schon jetzt mit Gesetzeskraft folgendes:

(...) 5. Die Freiheit der Religionsausübung wird gewährleistet. Niemand darf zu einer religiösen Handlung gezwungen werden (...)“<sup>5</sup>

Eine Regelung der bisher in die Gesetzgebungskompetenz der Länder fallenden Fragen des Schulwesens soll nach dem Selbstverständnis der mehrheitssozialistischen Mitglieder des Rats der Volksbeauftragten der Entscheidung der zukünftigen verfassungsgebenden Nationalversammlung vorbehalten bleiben.

Andererseits nutzen sozialistische Revolutionsregierungen in einzelnen Ländern die Gelegenheit, bereits vor den Wahlen zur verfassungsgebenden Nationalversammlung bzw. vor den Wahlen zu den verfassungsgebenden Landesversammlungen kulturpolitische Forderungen des sozialistischen Programms durch Regierungserlasse umzusetzen.<sup>6</sup> Der Aufruf der preußischen Regierung an das preußische Volk vom 13.11.1918 hebt u. a. die Aufgabe der „Schaffung der Einheitsschule“, der „Befreiung der Schule von jeglicher Bevormundung“ und der „Trennung von Kirche und Staat“ hervor.<sup>7</sup> Das Erfurter Programm der SPD forderte bereits 1891 die „Erklärung der Religion zur Privatsache“, die „Abschaffung aller Aufwendungen aus öffentlichen Mitteln zu kirchlichen und religiösen Zwecken“ und die „Weltlichkeit der Schule“.<sup>8</sup>

Konrad Haenisch (SPD) und Adolph Hoffmann (USPD), kulturpolitische Sprecher der beiden in einer Regierungskoalition verbundenen Parteien, standen als gleichberechtigte Ressortchefs an der Spitze der preußischen Kultusverwaltung, die unter ihrer Leitung in „Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung“ umbenannt wurde.<sup>9</sup>

<sup>5</sup> Aufruf des Rats der Volksbeauftragten an das deutsche Volk (12. November 1918), in: *E. R. Huber - W. Huber*, Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert. Bd. 4: Staat und Kirche in der Zeit der Weimarer Republik, Berlin 1988, 2 f (Nr. 1).

<sup>6</sup> Vgl. ebd., 77-106 („Der Kampf um die Schule in den deutschen Mittel- und Kleinstaaten“); *E. C. Helmreich*, Religionsunterricht in Deutschland, Hamburg-Düsseldorf 1966, 152-156; *H. Hürten*, Die Kirchen in der Novemberrevolution. Zur Geschichte der Deutschen Revolution 1918/19, Regensburg 1984, 60-73. - In Preußen, Sachsen und Bayern regierten sozialistische Koalitionsregierungen, in Württemberg, Baden und Hessen Koalitionsregierungen unter Einschluß auch von Liberalen und Zentrum.

<sup>7</sup> Aufruf der preußischen Regierung (13. November 1918), in: *Huber-Huber*, Staat und Kirche, Bd. 4, a. a. O., 6-8 (Nr. 2).

<sup>8</sup> Das Erfurter Programm, 1891, in: *W. Mommsen* (Hg.), Deutsche Parteiprogramme, München 1960, 349-353, hier 352.

Während Hoffmann eine rasche Durchführung der grundsätzlichen Trennung im Verhältnis von Schule und Kirche anstrebte, sprach sich Haenisch dafür aus, die diesbezügliche Regelung im Zusammenhang einer Schulreform der Entscheidung der verfassungsgebenden Landesversammlung zu überlassen.<sup>10</sup>

Der Erlaß des Ministeriums vom 15.11.1918 schuf die Möglichkeit einer Befreiung der Schüler von der Teilnahme am Religionsunterricht:

„5. Bis zum Erlaß über Trennung von Schule und Kirche sind Kinder von Dissidenten und solchen Andersgläubigen, für die ein Religionsunterricht im jetzigen Schulplan nicht vorgesehen ist, auf Antrag der Erziehungsberechtigten ohne jeden weiteren Nachweis vom Religionsunterricht zu befreien.“<sup>11</sup>

Die Verfügung des Ministeriums vom 27.11.1918 hob die geistliche Ortsschulaufsicht auf, deren Befugnisse an die Kreisschulinspektionen übergehen.<sup>12</sup>

Der Erlaß des Ministeriums vom 29.11.1918 über den Religionsunterricht traf Regelungen, die den verpflichtenden Charakter der Teilnahme am Unterricht dieses Faches und an religiösen Feiern für Schüler und Lehrer aufheben:

„Die Stellung der Religion in der Schule hat zu einer Reihe fast allgemein anerkannter Mißstände geführt, deren Beseitigung längst fällig und eine Ehrenpflicht eines freien und sozialistischen Staateswesens ist. Wir bemerken aber ausdrücklich, daß wir, indem wir die größten Übel nunmehr ausröten, dies nicht im Namen der Trennung von Kirche und Staat tun, deren Durchführung vielmehr noch zu treffender Entscheidung vorbehalten bleibt. Was wir heute bestimmen, ist noch kein Akt jener Trennung, sondern der einfachen Pflicht zur Redlichkeit und Sauberkeit und des selbstverständlichen Rechts jedes Menschen auf die Freiheit seiner Überzeugung und seines religiösen Bekenntnisses. Um jede Glaubens- und Gewissensvergewaltigung aus der Schule zu entfernen, ist es nötig, *jeden Zwang* zu religiösen Übungen und Äußerungen, auch zur stillschweigenden Beteiligung an ihnen, zu beseitigen.

Nur böser Wille könnte einen solchen im Namen der Religions- und Gewissensfreiheit geschehenden Schritt zu einer Beeinträchtigung der Religionsfreiheit umdeuten. Die unbedingte Freiheit der religiösen Überzeugung und Äußerung ist uns ein heiliges Recht jedes Bürgers, auch des minderjährigen. Ebenso wenig denken wir daran, die Freiheit des religiösen Bekenntnisses und Kultus der verschiedenen Religionsgemeinschaften anzutasten. Nie aber dürfen von ihnen Zwangsmittel des Staates, also auch nicht die Schulpflicht der Kinder und das Dienstverhältnis der Lehrer in ihren Dienst gestellt werden. Die Schule gehört allen Bürgern in gleicher Weise, einerlei, welches Bekenntnisses sie sind oder ob sie jedes Bekenntnis ablehnen (...)

Wer es ehrlich mit der Religion meint, wer Vertrauen hat zu ihrer inneren Kraft, *wem sie nicht bloß ein politisches Machtmittel ist*, der muß sich empören gegen die ihr durch die zwangsweise Einrichtung angetane Erniedrigung und uns Dank wissen, wenn wir im Bereich der Schule diesem Zustand ein Ende machen. Schon längst fordert das öffentliche Gewissen die Beseitigung dieses Restes eines vergangenen Zeitalters, des Zeitalters, wo die Staatsgewalt, die heilige Freiheit der Seele mißachtend, mit äußeren Mitteln glaubte einen Glauben erhalten, erzwingen und verbreiten zu können und zu sollen (...)

In diesem Sinne verordnen wir für sämtliche uns unterstellten Lehranstalten der Republik Preußen:

1. Das Schulgebiet vor und nach dem Unterricht wird, wo es bisher noch üblich war, aufgehoben.

<sup>9</sup> Vgl. *Hürten*, Kirchen, a. a. O., 20-23.

<sup>10</sup> Vgl. auch das Schreiben von Konrad Haenisch an Adolph Hoffmann vom 31. Dezember 1918, in: *Huber-Huber*, Staat und Kirche, Bd. 4, a. a. O., 70-72 (Nr. 54).

<sup>11</sup> Erlaß über den Schulunterricht (15. November 1918), in: ebd., 63 (Nr. 47).

<sup>12</sup> Erlaß über die Aufhebung der geistlichen Ortsschulaufsicht (27. November 1918), in: ebd., 61 (Nr. 43).

2. Eine Verpflichtung der Schüler seitens der Schule zum Besuch von Gottesdiensten oder anderen religiösen Veranstaltungen ist unzulässig. Auch hat die Schule keine gemeinsamen religiösen Feiern (z. B. Abendmahlsbesuche) zu veranstalten. Schulfeiern dürfen keinen religiösen Charakter tragen.
  3. Religionslehre ist kein Prüfungsfach.
  4. Kein Lehrer ist zur Erteilung von Religionsunterricht oder zu irgendwelchen kirchlichen Verrichtungen verpflichtet, auch nicht zur Beaufsichtigung der Kinder beim Gottesdienst.
  5. Kein Schüler ist zum Besuch des Religionsunterrichts gezwungen. Für Schüler unter 14 Jahre entscheiden die Erziehungsberechtigten, ob sie einen Religionsunterricht besuchen sollen, für Kinder über 14 Jahre gelten die allgemeinen Bestimmungen über Religionsmündigkeit.
  6. Es ist unzulässig, im Religionsunterricht der Schule häusliche Schularbeiten, insonderheit das Auswendiglernen von Katechismusstücken, Bibelsprüchen, Geschichten und Kirchenliedern aufzugeben.
- (...) Im übrigen betonen wir nochmals, daß unsere Verfügung nur den Schulunterricht betrifft, und daß dem kirchlichen Unterricht mit freiwilliger Beteiligung keine Beschränkungen auferlegt werden (...)<sup>13</sup>

Die November-Erlasse des Ministeriums lösten bei weiten Bevölkerungsteilen Widerspruch und Protest aus. Sie wurden als kirchen- und religionsfeindliche Maßnahmen wahrgenommen, in deren Tendenz man eine Abschaffung des Religionsunterrichts und eine „religionslose“ Schule befürchtete.<sup>14</sup> Sie begründeten den Verdacht, daß es „nicht nur um eine ‘Entklerikalisierung’ und eine ‘Entkonfessionalisierung’ der in Preußen durch Gesetz vom 28.7.1906 als Regelschule festgelegten Bekenntnisschule ging, sondern um eine Entchristlichung der Schule und den Mißbrauch der Schule zum Aufbau ideologischer Gegenpositionen“<sup>15</sup>. Elterninitiativen und christliche Lehrerverbände formulierten Protestpetitionen und organisierten Massenversammlungen und Kundgebungen, deren Entschließungen nicht zuletzt über die Presse eine breite Öffentlichkeit erreichten. Die interkonfessionelle Solidarisierung fand ihren Ausdruck in gemeinsamen Demonstrationen und in einer Koordinierung der Protestmaßnahmen.<sup>16</sup> Felix Kardinal von Hartmann, Erzbischof von Köln, legte namens der Bischöfe

<sup>13</sup> Erlaß über die Aufhebung des Religionszwangs in der Schule (29. November 1918), in: ebd., 63-65 (Nr. 48).

<sup>14</sup> Vgl. *Hürten*, Kirchen, a. a. O., 37-74; *ders.*, Amtskirchen und Kirchenvolk in der deutschen Novemberrevolution, in: *G. Salewski* (Hg.), Die Deutschen und die Revolution, Göttingen-Zürich 1984, 360-378; aus der persönlichen Erinnerung eines Zeitzeugen: *G. Schreiber*, Deutsche Kirchenpolitik nach dem ersten Weltkrieg. Gestalten und Geschehnisse der Novemberrevolution 1918 und der Weimarer Zeit, in: HJ 70 (1951) 296-333.

<sup>15</sup> *K. Dienst*, Die Evangelische Kirche zwischen Monarchie und Republik. Das geschichtliche Umfeld des Artikels 7,3 des Grundgesetzes, in: EvErz 46 (1994) 399-412, hier 402.

<sup>16</sup> Vgl. *Hürten*, Kirchen, a. a. O., 112-115. Als zeitgenössisches Zeugnis: *M. Rade*, Die gemeinsamen Interessen der katholischen und evangelischen Kirche angesichts der Trennungsfrage, in: *F. Thimme - E. Rolffs* (Hg.), Revolution und Kirche. Zur Neuordnung des Kirchenwesens im deutschen Volksstaat, Berlin 1919, 110-121. - Zur evangelischen Schul- und Kirchenpolitik nach 1918: *G. Köhler*, Die Auswirkungen der Novemberrevolution von 1918 auf die altpreußische evangelische Landeskirche, Diss. theol. Berlin 1967; *M. Greschat* (Hg.), Der deutsche Protestantismus im Revolutionsjahr 1918/19, Witten 1974; *J. Jacke*, Kirche zwischen Monarchie und Republik. Der preußische Protestantismus nach dem Zusammenbruch von 1918, Hamburg 1976; *N. Friedrich*, Der Kampf der Protestanten für Religionsunterricht und Bekenntnisschule in der Weimarer Republik - ein Paradigma für die Haltung zum Verfassungsstaat?, in: *G. Brakelmann - N. Friedrich - T. Jähnichen* (Hg.), Auf dem Weg zum Grundgesetz, Münster 1999, 111-124; *H. Lucas*, Schuleinheit und Einheitsschule. Eine praktisch-theologische Analyse zum Verhältnis der Schulpolitik der Evangelischen Kirche zu den Einheitsschulbestrebungen in den Anfängen der Weimarer Republik, Frank-

Preußens in einem Protestschreiben vom 16.12.1918 Einspruch ein „gegen die Entchristlichung der Schule“:

„Wir verurteilen (...) das Ziel der gedachten Bestimmungen, das unverkennbar dahin geht, dem christlichen Volk die Schule ohne Gott als einzige Form aller öffentlichen Unterrichtsanstalten aufzunötigen.

Wir verurteilen die Bestimmungen wegen ihrer unausbleiblichen *Wirkungen*, denn sie führen zu einer schwersten Gewissensbedrängnis der katholischen Eltern, die ihre Kinder nur einer in christlichem Geist geleiteten Schule anvertrauen wollen und nur Lehrern, deren Wandel und Lehre mit diesem Geist nicht in Widerspruch stehen.

Wir verurteilen endlich die den Bestimmungen zu Grunde liegende verfehlte *Auffassung von der Aufgabe der Schule* und halten daran fest, daß die öffentliche Schule gemäß ihrer Idee zur Bildung des ganzen Menschen, also auch zur Förderung seines religiösen Lebens verpflichtet ist.“<sup>17</sup>

Die Befürchtung eines neuen „Kulturkampfes“ hatte zur Folge, daß sich die kirchenpolitische Bindung großer Teile der katholischen Bevölkerung an die Zentrumsparterie erneuerte, die im Vorfeld der Wahlen zu den verfassungsgebenden National- und Landesversammlungen die Verteidigung der kirchlichen Freiheiten und Rechte zu einem zentralen Programmpunkt machte.<sup>18</sup> Politische Brisanz erhielt der Protest auch durch die Gefahr separatistischer Bestrebungen in den Randgebieten Preußens (Rheinland, Posen, Oberschlesien), die aus dem Widerstand gegen die Maßnahmen der preußischen Regierung Nutzen ziehen konnten. Allgemein wurde die rasche Einberufung der aus freien Wahlen hervorgehenden verfassungsgebenden National- und Landesversammlungen gefordert, deren demokratisch legitimierter Entscheidung nicht durch strukturelle Reformen und Festlegungen seitens der provisorischen Regierungen vorgegriffen werden dürfe.

Der Protest blieb nicht ohne Wirkung. Am 18.12.1918 veröffentlichte Konrad Hainisch „Nähere Anweisungen zur Durchführung des Erlasses vom 29. November 1918“, in denen im Hinblick auf die Durchführung der traditionellen Schul-Weihnachtsfeiern folgende modifizierenden Regelungen getroffen werden:

„In Ergänzung des Erlasses vom 29. November d. Js. über die Neuregelung des Religionsunterrichts wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, daß der Zweck dieses Erlasses die Befreiung von jedem Gewissenszwang ist. Diese Absicht würde in ihr gerades Gegenteil verkehrt, wenn nunmehr etwa ein anti-religiöser Gewissensdruck ausgeübt werden sollte (...)

Um Irrtümern, wie sie hier und dort leider bereits entstanden sind, ein für allemal vorzubeugen, machen wir insbesondere darauf aufmerksam, daß z. B. von einem Verbot der Schul-Weihnachtsfeiern keine Rede sein kann. Das Weihnachtsfest hat sich weit über seinen kirchlichen Grundcharakter hinaus entwickelt zu einer deutschen Volks- und Familienfeier, zum deutschesten Feste überhaupt.

furt/M. 1999; S. Müller-Rolli (Hg.), *Evangelische Schulpolitik in Deutschland 1918-1958. Dokumente und Darstellung*, Göttingen 1999.

<sup>17</sup> Protestschreiben des Erzbischofs von Köln, des Kardinals v. Hartmann, im Namen der preußischen Bischöfe gegen die Entchristlichung der Schule (16. Dezember 1918), in: *Huber-Huber*, Staat und Kirche, Bd. 4, a. a. O., 67 (Nr. 50). - Vgl. auch: *Hirtenschreiben der preußischen Erzbischöfe und Bischöfe* (20. Dezember 1918), in: ebd., 27-31 (Nr. 16).

<sup>18</sup> Vgl. *R. Morsey*, *Die deutsche Zentrumspartei 1917-1923*, Düsseldorf 1966; *H. Hömig*, *Das preußische Zentrum in der Weimarer Republik*, Mainz 1979; *U. v. Hehl*, *Selbstverständnis und Strategie des politischen Katholizismus in der Weimarer Republik*, in: *K. D. Bracher - M. Funke - H. A. Jacobsen* (Hg.), *Die Weimarer Republik 1918-1933*, Bonn <sup>2</sup>1988, 238-253; *H. Hürten*, *Deutsche Katholiken 1918-1945*, Paderborn 1992, 49-62. - Als zeitgenössisches Zeugnis: *J. P. Mauel* (Hg.), *Zur Schulpolitik der Katholiken Deutschlands (= Zeit- und Streitfragen der Gegenwart 14)*, Köln 1919.

Deutsche Weihnachtslieder sind Gemeingut des gesamten Volkes. In diesem Sinne das Weihnachtsfest auch künftig in der Schule zu begehen, widerspricht in keiner Weise den Absichten des Erlasses.

Wenn somit die Weihnachtsfeier weiterhin als Schulfest veranstaltet werden darf, so besteht natürlich für Lehrer und Schüler keinerlei Zwang zur Teilnahme (...)“<sup>19</sup>

Mit dem Abmilderungserlaß vom 28.12.1918 ordnete Haenisch an, daß die Durchführung des Erlasses vom 29.11.1918 „überall dort, wo sie auf ernste Schwierigkeiten stößt, bis zur Entscheidung durch die preußische Nationalversammlung zu unterbleiben hat“<sup>20</sup>

Nachdem Ende Dezember 1918 nach der Niederschlagung der Meuterei der Volksmarinedivision die Mitglieder der USPD aus dem Rat der Volksbeauftragten ausgeschieden waren, legten Anfang Januar 1919 auch Adolph Hoffmann und die übrigen ‘Doppelminister’ der USPD in der preußischen Regierung ihre Ämter nieder. Konrad Haenisch verwaltete in der Folgezeit das Amt des Kultusministers allein.

Die Wahlen zur verfassungsgebenden preußischen Landesversammlung am 25.1.1919 führten zu folgender Sitzverteilung: SPD 145 (36,5 %), Zentrum 94 (22,3 %), DDP 65 (16,3 %), DNVP 48 (11,2 %), USPD 24 (7,4 %), DVP 23 (5,7 %), sonstige 3 (0,8 %).<sup>21</sup> SPD, Zentrum und DDP einigten sich in der Folge des Wahlergebnisse auf eine Koalitionsregierung, in der Konrad Haenisch (SPD) wiederum das Amt des Kultusministers übernahm. Ministerpräsident Paul Hirsch (SPD) entfaltete in seiner Regierungserklärung am 25.3.1919 die schulpolitischen Grundlinien der Regierungspolitik:

„Die öffentliche staatliche Schule steht über den politischen Parteien und religiösen Bekenntnissen. In allen Schulen ist Lehrern und Schülern der Grundsatz unbedingter politischer und religiöser Duldsamkeit gewährleistet. Bis zur endgültigen Regelung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche sowie der Stellung von Schule und Kirche zueinander ist der Religionsunterricht in allen Schulen für Lehrer und Schüler wahlfrei. Die Entscheidung über die Teilnahme an ihm haben bis zum Eintritt des religionsmündigen Alters die Eltern zu treffen, danach die Schüler selbst. Lehrer und Schüler dürfen außerhalb des Religionsunterrichts zu keinerlei Religionsübungen gezwungen werden.“<sup>22</sup>

Die Religionserlasse vom 1.4.1919<sup>23</sup>, 13.5.1919<sup>24</sup>, 22.8.1919<sup>25</sup> und 15.10.1919<sup>26</sup> folgen diesen Grundsätzen. Sie verzichten darauf, in die innere Struktur des Unterrichts reglementierend einzugreifen, und gehen in ihren Einzelregelungen davon aus,

<sup>19</sup> Nähere Anweisungen zur Durchführung des Erlasses vom 29. November 1918 (18. Dezember 1918), in: *Huber-Huber*, Staat und Kirche, Bd. 4, a. a. O., 69-70 (Nr. 52).

<sup>20</sup> Abmilderungserlaß (28. Dezember 1918), in: ebd., 70 (Nr. 53).

<sup>21</sup> Vgl. *Ritter-Miller*, Die deutsche Revolution, a. a. O., 390.

<sup>22</sup> Regierungserklärung des preußischen Ministerpräsidenten Hirsch (25. März 1919), in: *Huber-Huber*, Staat und Kirche, Bd. 4, 72 f. (Nr. 55).

<sup>23</sup> Erlaß über den Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen (1. April 1919), in: ebd., 74 (Nr. 56).

<sup>24</sup> Erlaß über die Bestätigung der Religionslehrer an höheren Schulen (13. Mai 1919), in: ebd., 75 (Nr. 57).

<sup>25</sup> Erlaß über die Teilnahme von Lehrern und Schülern an kirchlichen Veranstaltungen und die Befreiung vom Religionsunterricht (22. August 1919), in: ebd., 75-76 (Nr. 58).

<sup>26</sup> Erlaß über die Befreiung vom Religionsunterricht (15. Oktober 1919), in: ebd., 76 (Nr. 59).

daß der Staat nicht nur die negative, sondern auch die positive Religionsfreiheit zu gewährleisten hat.

## 2. Beratungen und Entscheidungen der Nationalversammlung: Der Religionsunterricht in den Schulartikeln der Weimarer Reichsverfassung

Bei den Wahlen zur verfassungsgebenden Deutschen Nationalversammlung am 19.1.1919 entfielen auf die SPD 37,9 %, auf das Zentrum (und die Bayerische Volkspartei) 19,7 %, auf die DDP 18,5 %, auf die DNVP 10,3 %, auf die USPD 7,6 %, auf die DVP 4,4 %, auf sonstige 1,6 % der abgegebenen Stimmen. So stellten SPD 163, Zentrum (und BVP) 91, DDP 75, DNVP 44, USPD 22, DVP 19, sonstige 7 der insgesamt 421 Abgeordneten.<sup>27</sup> Der Eröffnung der Nationalversammlung am 6.2.1919 im Weimarer Nationaltheater folgten am 11.2.1919 die Wahl Friedrich Eberts (SPD) zum Reichspräsidenten und am 13.2.1919 die Vereidigung der ersten parlamentarisch-demokratischen Reichsregierung unter Reichskanzler Philipp Scheidemann (SPD), die sich als Koalitionsregierung auf die Fraktionen von SPD, Zentrum und DDP stützen konnte.

Der im Reichsamt des Innern ausgearbeitete und mit Vertretern der Landesregierungen abgestimmte Entwurf einer Reichsverfassung wurde Ende Februar 1919 in die Nationalversammlung eingebracht und von dieser zur weiteren Beratung an den Verfassungsausschuß überwiesen.<sup>28</sup> Enthielt der Entwurf ursprünglich nur einen allgemein gehaltenen Artikel über das Unterrichtswesen, der bestimmte, daß alle Institutionen des Unterrichtswesens staatlicher Aufsicht unterstehen sollten, so zeigte sich in der Plenardebatte der 1. Lesung des Entwurfs in der Nationalversammlung (28.2.-4.3.1919) die Notwendigkeit, die Bestimmungen über das Unterrichtswesen ausführlicher und differenzierter auszuarbeiten.<sup>29</sup> Einmütigkeit bestand dahingehend, daß die Gesetzgebungskompetenz des Reiches im Hinblick auf die Regelung des Verhältnisses von Staat und Kirche sowie im Hinblick auf die Regelung des Schul- und Unterrichtswesens durch Aufnahme entsprechender Bestimmungen in die Reichsverfassung gestärkt werden sollte. In den Debatten über die konkrete Ausgestaltung der Kirchen- und Schulartikel der Verfassung traten die unterschiedlichen kirchen- und schulpolitischen Standpunkte der die „Weimarer Koalition“ tragenden Parteien zutage. Sie nötigten zu einer Verständigung und zu einem den Konflikt der verschiedenen Anliegen und Interessen ausgleichenden Kompromiß, der zu gemeinsam getragenen und mehrheitsfähigen Verfassungsbestimmungen führen sollte.<sup>30</sup>

<sup>27</sup> Vgl. Ritter-Müller (Hg.), Die deutsche Revolution, a. a. O., 390.

<sup>28</sup> Die 28 Sitze des Verfassungsausschusses verteilen sich wie folgt auf die Parteien: SPD 11, Zentrum 6, DDP 5, DNVP 3, DVP 2, USPD 1 Sitz(e). - Vgl. in diesem Zusammenhang: L. Richter, Kirche und Schule in den Beratungen der Weimarer Reichsversammlung, Düsseldorf 1996. - Ferner: E. Eichenhofer (Hg.), 80 Jahre Weimarer Reichsverfassung - Was ist geblieben?; Tübingen 1999. Einen knappen Überblick gibt: H. Boldt, Die Weimarer Reichsverfassung, in: Bracher - Funke - Jacobsen, Weimarer Republik, a. a. O., 44-62.

<sup>29</sup> Vgl. Richter, Kirche und Schule, a. a. O., 241-268.

<sup>30</sup> Vgl. in diesem Zusammenhang: T. M. Breitpohl, Die Kirchen- und Schulpolitik der Weimarer Parteien 1918/19. Ein Beitrag zur Parteiengeschichte der Weimarer Republik, Diss. phil. Tübingen 1978. - Vgl. auch: J. Thierfelder, Religionspolitik in der Weimarer Republik, in: A. Dörring-Manteuffel / K. Nowak (Hg.), Religionspolitik in Deutschland, Stuttgart 1999, 195-213.

Die schulpolitischen Forderungen der *Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD)* pointiert das Erfurter Programm von 1891:

„7. Weltlichkeit der Schule. Obligatorischer Besuch der öffentlichen Volksschulen. Unentgeltlichkeit des Unterrichts, der Lehrmittel und der Verpflegung in den öffentlichen Volksschulen sowie in den höheren Bildungsanstalten für diejenigen Schüler und Schülerinnen, die kraft ihrer Fähigkeiten zur weiteren Ausbildung geeignet erachtet werden.“<sup>31</sup>

Das gesamte Schulwesen soll unter staatlicher Aufsicht stehen, die durch hauptamtlich tätige und fachlich ausgebildete Beamte ausgeübt wird. Die als „Einheitsschule“ konzipierte Schule soll der sozialen Integration der Schüler dienen. Entsprechend dem Grundsatz der Trennung von Kirche und Staat ist die für alle Schüler obligatorische öffentliche Schule „weltlich“, d. h. ohne konfessionellen Religionsunterricht und ohne religiöse Beeinflussung im sonstigen Unterricht und im Schulleben („Religion ist Privatsache“). An die Stelle des Religionsunterrichts soll ein „weltlicher“ Moralunterricht (Lebenskunde) oder ein religionskundlicher Unterricht (Religionsgeschichte) treten.

Das *Zentrum* beruft sich in seinen schulpolitischen Forderungen auf das Recht der Eltern auf eine religiös-sittliche schulische Erziehung ihrer Kinder gemäß den Grundsätzen ihres jeweiligen Bekenntnisses. Regelschule soll daher die Bekenntnisschule sein. Der konfessionelle Religionsunterricht ist integrierender Teil eines insgesamt konfessionell geprägten schulischen Erziehungszusammenhangs. Die Bekenntnisschule wird als „soziale Einheitsschule“ verstanden. Aufruf und Leitsätze der Deutschen Zentrumspartei vom 30.12.1918 fordern:

„16. Erhaltung und Kräftigung des christlichen Kultur- und Erziehungsideals im Volksleben  
(...)

21. Wahrung des Rechts der Eltern und der Religionsgemeinschaften auf die Erziehung der Kinder. Erhaltung der konfessionellen Volksschule. Sicherung eines genügenden Religionsunterrichts an allen Schulen. Freiheit des Unterrichts und der Wissenschaft.

22. Freie Bahn und Aufstieg der Tüchtigen aus allen Volksschichten; Beseitigung eines überlebten Berechtigungswesens und des Kastengeistes im Schulwesen.“<sup>32</sup>

Die *Deutsche Demokratische Partei (DDP)* vertritt die schulpolitischen Forderungen des Liberalismus. Regelschule ist die von Kindern unterschiedlicher Konfession und unterschiedlicher Religion gemeinsam besuchte Simultanschule, in der konfessioneller Religionsunterricht neben der Alternative eines allgemein religionskundlichen Unterrichts ordentliches Unterrichtsfach ist. Die Simultanschule wird als „nationale“ und „soziale Einheitsschule“ konzipiert. Das Programm der Deutschen Demokratischen Partei vom Dezember 1919 entfaltet die diesbezüglichen Grundsätze:

„Unser Volk leidet an sozialer, politischer und religiöser Zerklüftung. Seine gefährdete Einheit sichert die alle Glieder der Nation umfassende simultane Einheitsschule (...) Alle Privatschulen, die die Kinder nach Stand, Vermögen oder Bekenntnis der Eltern sondern, lehnen wir ab (...)

Der Unterricht an den öffentlichen Schulen muß unentgeltlich werden. Begabten soll der Staat erforderlichenfalls die Mittel für die Weiterbildung und auch für den Unterhalt während der Lernzeit gewähren.

<sup>31</sup> Erfurter Programm, a. a. O., 352.

<sup>32</sup> Aufruf und Leitsätze der Deutschen Zentrumspartei vom 30. Dezember 1918, in: *Mommsen*, Parteiprogramme, a. a. O., 481-486, hier 484 f.



Alle Schüler sollen mit der Geschichte und mit dem Wesen der Religion vertraut gemacht werden unter Wahrung der Gewissensfreiheit von Eltern, Kindern und Lehrern. Außer dem durch die Konfessionen bestimmten Religionsunterricht ist in der Schule ein allgemein religionskundlicher Unterricht zu erteilen; an einem von beiden muß jedes Kind teilnehmen.“<sup>33</sup>

Während der Beratungen der Nationalversammlung über die neue Verfassung tagte in Berlin die 27. Vertreterversammlung des *Deutschen Lehrervereins*, dessen Mitglieder mehrheitlich liberale schulpolitische Positionen vertrat. In seinen „Schulforderungen“ für die Gestaltung eines demokratischen Schulwesens formulierte die Vertreterversammlung u. a. Grundsätze für die Gestaltung des schulischen Religionsunterrichts:

- „1. Die öffentlichen Schulen sind grundsätzlich für Kinder aller Bekenntnisse gemeinsam.
2. Die Schule erblickt in der Erziehung zur sittlichen Persönlichkeit ihre höchste Aufgabe und sucht diese durch das gesamte Schulleben zu pflegen.
3. Der Religionsunterricht als besonderes Lehrfach ist Sache der religiösen Gemeinschaften.
4. Der Staat und die Gemeinden überlassen den Religionsgemeinschaften auf Antrag die Schulräume zu den für die Schule geeigneten Zeiten.
5. Die Lehrer haben das Recht, sich an der religiösen Unterweisung durch freien Vertrag mit den religiösen Gemeinschaften zu beteiligen.
6. Kein Kind darf gegen den Willen der Erziehungsberechtigten zur Teilnahme am Religionsunterricht gezwungen werden.“<sup>34</sup>

Die 2. Lesung des Verfassungsentwurfs im Verfassungsausschuß konnte am 18.6.1919 abgeschlossen werden.<sup>35</sup> Ihr folgte die 2. Lesung in der Plenarversammlung der Nationalversammlung, bei der die Schulbestimmungen am 18.7.1919 verhandelt wurden. In der Zwischenzeit führte das der deutschen Regierung am 16.6.1919 übermittelte Ultimatum für die Annahme der Bedingungen des Versailler Friedensvertrages zum Ausscheiden der Regierungsmitglieder der DDP aus dem Kabinett und zum Rücktritt der Regierung Scheidemann. Ihr folgte am 21.6.1919 eine von SPD und Zentrum getragene neue Koalitionsregierung unter Reichskanzler Gustav Bauer (SPD). Das Zentrum machte eine Einigung in der Schulfrage zur entscheidenden Bedingung für das Verbleiben in der Koalition. So kam es zum „1. Weimarer Schulkompromiß“, der als Antrag Löbe-Gröber in die Beratungen der Nationalversammlung am 18.7.1919 eingebracht wurde und dort mit wenigen Modifikationen eine Mehrheit der Stimmen der anwesenden Abgeordneten fand.<sup>36</sup> Kern des gefundenen Kompromisses war die Bestimmung:

„Ob und wieweit die Volksschulen innerhalb der Gemeinden für alle Bekenntnisse gemeinsam oder nach Bekenntnissen getrennt oder bekenntnisfrei (weltlich) sein sollen entscheidet der Wille der Erziehungsberechtigten, soweit dies mit einem geordneten Schulbetrieb zu vereinigen ist. Das Nähere bestimmt ein baldigst zu erlassendes Reichsgesetz. Bis zum Erlaß dieses Gesetzes bleibt es bei den bestehenden Vorschriften.“<sup>37</sup>

<sup>33</sup> Deutsche Demokratische Partei. Programm, Dezember 1919, in: ebd., 508-514, hier 511.

<sup>34</sup> Deutscher Lehrerverein; Schulforderungen (1919), in: B. Michael - H. H. Schepp (Hg.), *Die Schule in Staat und Gesellschaft. Dokumente zur deutschen Schulgeschichte im 19. und 20. Jahrhundert*, Göttingen-Zürich 1993, 283-285, hier 285.

<sup>35</sup> Vgl. Richter, *Kirche und Schule*, a. a. O., 429-488.

<sup>36</sup> Vgl. ebd., 489-592. Auszüge aus den Protokollen der zweiten Lesung des Abschnittes „Bildung und Schule“ des Entwurfs der Reichsverfassung (18. Juli 1919), in: *Bischöfliche Arbeitsstelle für Schule und Erziehung* (Hg.), *Das Ringen um das sogenannte Reichsschulgesetz. Dokumente aus den parlamentarischen Verhandlungen 1919-1927*, Köln 1956, 7-39.

Der gefundene Kompromiß ging von einer prinzipiellen Gleichberechtigung von Simultan-, Bekenntnis- und weltlichen Schulen aus, deren Einrichtung gemäß der Entscheidung der Erziehungsberechtigten (Anerkennung des Elternrechts) erfolgen soll.

Die Ablehnung durch zahlreiche Kultusminister der Länder sowie der Protest von Lehrerverbänden führten zu dem Bemühen, den Kompromiß durch Einbeziehen auch der DDP auf eine breitere politische Basis zu stellen, so daß eine Mehrheit für die Annahme der Bestimmung bei der 3. Lesung in der Plenarversammlung der Nationalversammlung gesichert war. Der von SPD, Zentrum und DDP gemeinsam getragene „2. Weimarer Schulkompromiß“, der als Antrag Löbe – Gröber – Schiffer in die abschließenden Beratungen des Verfassungsentwurfs in der Nationalversammlung<sup>38</sup> eingebracht wurde, fand in Artikel 146 der Weimarer Reichsverfassung seinen verbindlichen Niederschlag:

„Das öffentliche Schulwesen ist organisch auszugestalten. Auf einer für alle gemeinsamen Grundschule baut sich das mittlere und höhere Schulwesen auf. Für diesen Aufbau ist die Mannigfaltigkeit der Lebensberufe, für die Aufnahme eines Kindes in eine bestimmte Schule sind seine Anlage und Neigung, nicht die wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung oder das Religionsbekenntnis seiner Eltern maßgebend.

Innerhalb der Gemeinden sind indes auf Antrag der Erziehungsberechtigten Volksschulen ihres Bekenntnisses oder ihrer Weltanschauung einzurichten, soweit hierdurch ein geordneter Schulbetrieb, auch im Sinne des Abs. 1, nicht beeinträchtigt wird. Der Wille der Erziehungsberechtigten ist möglichst zu berücksichtigen. Das Nähere bestimmt die Landesgesetzgebung nach den Grundsätzen eines Reichsgesetzes.“<sup>39</sup>

Den schulischen Religionsunterricht regelt Artikel 149 der Verfassung, dessen Bestimmungen den in den Beratungen des Verfassungsausschusses gefundenen Ausgleich der kontroversen Positionen widerspiegeln<sup>40</sup>:

„Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach der Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien (weltlichen) Schulen. Seine Erteilung wird im Rahmen der Schulgesetzgebung geregelt. Der Religionsunterricht wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgemeinschaft unbeschadet des Aufsichtsrechtes des Staates erteilt.

Die Erteilung religiösen Unterrichts und die Vornahme kirchlicher Verrichtungen bleibt der Willenserklärung der Lehrer, die Teilnahme an religiösen Unterrichtsfächern und an kirchlichen Feiern

<sup>37</sup> Zitiert nach: *Helmreich*, Religionsunterricht, a. a. O., 161.

<sup>38</sup> Vgl. *Richter*, Kirche und Schule, a. a. O., 593-638.

<sup>39</sup> Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. 8. 1919, Artikel 146 Abs. 1 und 2. – Die Sperrbestimmung des Artikels 174 regelt, daß es bis zum Erlaß des im Artikel 146 Abs. 2 vorgesehenen Reichsgesetzes bei der bestehenden Rechtslage bleibt, und daß das Gesetz Gebiete des Reichs, in denen eine nach Bekenntnissen nicht getrennte Schule gesetzlich besteht, besonders zu berücksichtigen hat. Reine Konfessionsschulgebiete waren u. a. Preußen (mit Ausnahme der Simultanschulgebiete im ehemaligen Herzogtum Nassau, im Restgebiet der Provinz Posen sowie in den Stadtgebieten Frankfurt/Main und Hanau), Bayern, Württemberg; reine Simultanschulgebiete waren Baden und Hessen. – Vgl. zu den bis auf das Gesetz über die Grundschulen und Abschaffung der Vorschulen („Reichs-Grundschul-Gesetz“) vom 28. 4. 1920 gescheiterten Bemühungen um ein Reichsschulgesetz: *C. Führ*, Zur Schulpolitik der Weimarer Republik. Die Zusammenarbeit von Reich und Ländern im Reichsausschuß (1919-1923) und im Ausschuß für das Unterrichtswesen (1924-1933). Darstellung und Quellen, Weinheim 1970; *G. Grünthal*, Reichsschulgesetz und Zentrumspartei in der Weimarer Republik, Düsseldorf 1968; *Bischöfliche Arbeitsstelle für Schule und Erziehung*, Das Ringen um das sogenannte Reichsschulgesetz, a. a. O.

<sup>40</sup> Vgl. *Richter*, Kirche und Schule, a. a. O., 367-411. 456-488.

und Handlungen der Willenserklärung desjenigen überlassen, der über die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen hat.“<sup>41</sup>

Die am 31. 7. 1919 mit Mehrheit angenommene Verfassung wurde am 11. 8. 1919 durch den Reichspräsidenten unterzeichnet und erlangte mit der Veröffentlichung im Reichsgesetzblatt am 14. 8. 1919 Gesetzeskraft.

Die Bestimmungen über „Religion und Religionsgesellschaften“ (Art. 135-141) sowie über „Bildung und Schule“ (Art. 142-150) werden in der Weimarer Reichsverfassung im Grundrechtsteil der Verfassung verankert.<sup>42</sup> Sie sichern persönliche Freiheitsrechte und als institutionelle Garantien kulturelle Gestaltungsräume von öffentlicher Relevanz. Die Rahmengesetzgebungskompetenz des Reiches in Religions- und Schulfragen (Art. 10, Ziffer 1 und 2) verbürgt reichseinheitliche Rahmenbedingungen für die ländergesetzlichen Einzelregelungen.

Die grundrechtliche Garantie der individuellen und der korporativen Religionsfreiheit (Art. 135, 137) und die Aufhebung staatskirchenhoheitlicher Regelungen (Art. 137 Abs. 1) entlassen Staat und Kirche in die ihnen je eigene Autonomie. Sie führen zu einer „Entkirchlichung des Staates“ und zu einer „Entstaatlichung der Kirche“ und verpflichten den säkularen Staat zu weltanschaulicher Neutralität.

Das gesamte Schulwesen untersteht der Schulaufsicht des Staates, die dieser durch hauptamtlich tätige und fachmännisch vorgebildete Beamte ausübt (Art. 144). Die Verfassung anerkennt das „natürliche“ Erziehungsrecht der Eltern, über dessen Betätigung die staatliche Gemeinschaft wacht (Art. 120). Sie respektiert die freie Wahl der Eltern im Hinblick auf konkurrierende „Schulideale“: Art. 146 bestimmt die für die verschiedenen religiösen Bekenntnisse offene Simultanschule als Regelschule, die Bekenntnisschule und die bekenntnisfreie „weltliche“ Schule als Antragsschulen. Die „Weltlichkeit“ der bekenntnisfreien Schule wird in diesem Zusammenhang als eine eigene weltanschauliche Position verstanden („weltliche“ Schulen als „Weltanschauungsschulen“). Das allgemeine Ideal der staatlichen „Einheitsschule“ wird von den verschiedenen Parteien unterschiedlich ausgelegt und akzentuiert (nationale Einheitsschule, soziale Einheitsschule).

Religionsunterricht ist außer in den weltlichen Schulen ordentliches Lehrfach. Er untersteht zum einen der staatlichen Schulaufsicht, er wird zum anderen in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgemeinschaften erteilt (Art. 149 Abs. 1). Der Staat anerkennt in dieser Regelung den Bildungswert von Religion und verzichtet zugleich in einer durch seine Pflicht zur weltanschaulichen Neutralität begründeten Selbstbeschränkung darauf, Fragen der Sinnstiftung und der Religion selbst beantworten zu wollen. Er „delegierte mit der Formulierung des Artikels 149 die Aufgabe religiöser, weltanschaulicher und explizit wertvermittelnder Erziehung an nicht-

<sup>41</sup> Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. 8. 1919, Artikel 149 Abs. 1 und 2.

<sup>42</sup> Vgl. Richter, Kirche und Schule, a. a. O., 639-672. – Vgl. zu den Schulbestimmungen der Weimarer Reichsverfassung auch die zeitgenössischen Kommentare: J. Mausbach, Kulturfragen in der deutschen Verfassung. Eine Erklärung wichtiger Verfassungsartikel, Mönchengladbach 1920; W. Landé, Die Schule in der Reichsverfassung. Ein Kommentar, Berlin 1929; G. Anschütz, Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919. Ein Kommentar für Wissenschaft und Praxis, Berlin <sup>3</sup>1930.

staatliche Gruppen der Gesellschaft“.<sup>43</sup> Der Grundsatz der Freiwilligkeit der Teilnahme der Schüler am Religionsunterricht und der Freiwilligkeit seiner Erteilung durch die Lehrer (Art. 149 Abs. 2) sichert das Grundrecht der Religionsfreiheit sowohl als positive Entfaltungsfreiheit wie auch als negative Abwehrfreiheit.

Mit der Pluralisierung der weltanschaulichen Orientierungen verloren die christlichen Kirchen und die christliche Religion einerseits den Status einer „kulturellen Integrationsinstanz von Staat und Gesellschaft“: „Eine, wie abzusehen war, in konkurrierende Weltanschauungsansprüche entlassene Gesellschaft bedeutete das Ende kulturhegemonialer christlicher Ansprüche.“<sup>44</sup> Andererseits schufen die Verfassungsgarantien Rahmenbedingungen für eine kulturelle und öffentliche Wirksamkeit der in ihrem Status als Körperschaften des öffentlichen Rechts und nicht nur als Vereinigungen des Privatrechts anerkannten Religionsgemeinschaften. Bei der Entscheidung über die Religions- und die Schulbestimmungen der Verfassung ging es somit nicht zuletzt auch um die fundamentale Frage, welche öffentliche Rolle der Religion in der Gesellschaft zukommen solle.<sup>45</sup> Die Weimarer Reichsverfassung gelangte in diesem Zusammenhang zu einem freiheits- und pluralismusfreundlichen Kompromiß, der es ermöglichte, daß ihm die Vertreter sehr unterschiedlicher weltanschaulicher Grundpositionen dennoch mehrheitlich zustimmen konnten: „Die in Weimar gefallenen Entscheidungen versuchen unter den Bedingungen von Pluralismus Freiheit zu ermöglichen.“<sup>46</sup>

### 3. Die schulpolitische Diskussion im Spiegel katechetischer Zeitschriften

Die kontroversen Auseinandersetzungen über die Schulpolitik der Revolutionsregierungen sowie über die Beratungen und Entscheidungen der verfassungsgebenden Nationalversammlung spiegeln sich in den katechetischen Zeitschriften des Jahres 1919 wider. Im Mittelpunkt stehen dabei die Fragen des Verhältnisses von Staat, Schule und Kirche, insbesondere die Fragen der Bekenntnisschule, der schulischen religiösen Erziehung und des schulischen Religionsunterrichts. Untersucht werden im Folgenden die für den genannten Zeitraum relevanten Jahrgänge der „*Katechetischen Blätter*“ (= KatBl), der „*Katechetischen Monatsschrift*“ (= KatM) und der „*Monatsblätter für den katholischen Religionsunterricht an höheren Lehranstalten*“ (= MBl).<sup>47</sup>

3.1 Die Beiträge der genannten Zeitschriften zu dem beschriebenen Problemkreis konzentrieren sich vor allem auf die Aufgaben der Dokumentation, der Information und des Kommentars. Dokumentiert und kommentiert werden Erlasse und Stellungnahmen der Regierungen<sup>48</sup>, die Beratungen der verfassungsgebenden Nationalversammlung<sup>49</sup>, Stellungnahmen von Bischöfen<sup>50</sup>, programmatische Erklärungen von Lehrerverbänden<sup>51</sup>, Entschließungen von Kundgebungen und Protestversammlungen<sup>52</sup>. Es

<sup>43</sup> O. Kliss, Demokratische Schulentwicklung und Religion. Impulse aus der Weimarer Zeit zu einer kontroversen Diskussion, in: ZPTh 51 (1999) 149-157, hier 152/153.

<sup>44</sup> K. Nowak, Geschichte des Christentums in Deutschland. Religion, Politik und Gesellschaft vom Ende der Aufklärung bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts, München 1995, 207.

<sup>45</sup> Vgl. in diesem Zusammenhang auch: F. Wittekind, Welche Religionsgemeinschaften sollen Körperschaften öffentlichen Rechts sein? Die Entstehung des modernen deutschen Staatskirchenrechts in den Verhandlungen über die Weimarer Reichsverfassung in: Brakelmann - Friedrich - Jähnichen (Hg.), Auf dem Weg zum Grundgesetz, a. a. O., 77-97.

<sup>46</sup> Kliss, Demokratische Schulentwicklung, a. a. O., 155.

begegnen lokale bzw. regionale Akzentsetzungen entsprechend dem Leserkreis, den die einzelnen Zeitschriften erreichen.<sup>53</sup> Sehr ausführlich und differenziert berichtet die Rubrik „Religionspädagogische Rundschau“ der KatBl über die kontroversen Positionen und Auseinandersetzungen. Die veröffentlichten Dokumente und Stellungnahmen ermöglichen eine argumentativ transparente Urteilsbildung der Leser. So schaffen die angeführten katechetischen Zeitschriften als Multiplikatoren einen auf den jeweiligen Leserkreis bezogenen Raum von „Öffentlichkeit“ und unterstützen darin die politische Meinungsbildung in den angesprochenen strittigen Fragen.

3.2. Versuche einer grundlegenden Vergewisserung und einer programmatischen Neuorientierung in der als „Zeitenwende“ erlebten Umbruchsituation begegnen in den den Jahrgang 1919 einleitenden ‘Geleitworten’ der Zeitschriften.

*Joseph Götter* und *Heinrich Stieglitz*, Schriftleiter der KatBl, überschreiben ihre Grundsatzüberlegungen zur Jahreswende mit dem Titel „Zur Zeitenwende“<sup>54</sup>: „Daß wir diesmal nicht bloß an einer Jahreswende stehen, sondern eine Zeitenwende erleben, wie sie die europäische Menschheit seit den Tagen der französischen Revolution nicht mehr erlebt hat, ist uns allen genügend bewußt“ (1). Der schulische Religionsunterricht in Deutschland wird sich in Zukunft „unter wesentlich geänderte Bedingungen“ gestellt sehen: „(D)ie Mitwirkung einer ‘christlichen Schule’ in einem ‘christlichen Staate’ ist vorbei, soweit die staatliche Schule in Frage kommt“ (1). Ob die Konfessionsschule öffentliche staatliche Schule sein wird, ist fraglich: „Wir dürfen zufrieden sein, wenn sie – wie etwa in den Vereinigten Staaten von Nordamerika und einigen anderen Ländern – als ‘freie Schule’ zugestanden wird, wirklich zufrieden freilich nur unter Befreiung von der Schulsteuer für die sie entlastende Staatsschule“ (1/2). Der Besuch dieser Schulen wie auch der Besuch des Religionsunterrichts in den staatlichen Schulen wird unter Bedingungen der Freiwilligkeit erfolgen:

„Man wird sich bezüglich des öffentlichen staatlichen Schulwesens voll auf den Standpunkt der Gewissensfreiheit stellen und sich zufrieden geben müssen, wenn den Konfessionen noch Zeit und Ort innerhalb der Schulräume zugestanden wird, um den freiwillig Erscheinenden, d. h. von den Eltern für einen Religionsunterricht freiwillig gemeldeten Kindern und von einem gewissen vielleicht allzu frühen Lebensalter an sich selbst frei entscheidenden Schülern Religionsunterricht zu erteilen“ (1).

Diese Situation wird als ambivalent erfahren:

„Es hat nun ganz gewiß viele Vorteile, wenn wir in Zukunft nur mehr Freiwillige haben. Die Qualität unserer Arbeit wird gewiß steigen. Aber rückhaltlos begrüßen kann man deshalb den neuen Zustand doch nicht. Freiwilligkeit ist gewiß ein Wesensmerkmal wahrer Religiosität wie auch wahrer Sittlichkeit. Aber die Erziehung hat es eben zu tun mit der Hinführung zu solcher, nicht mit solcher selbst hat es zu tun, mit werdenden, noch nicht mit Fertigen. Auch hier gilt: Freiheit ist der Zweck des Zwanges, wenn auch nur eines erzieherischen Zwanges.“ (2)

47 Vgl. Anm. 4.

48 Vgl. KatBl 1919: 63-65, 145 f, 300; KatM 1919: 80-83.

49 Vgl. KatBl 1919: 225 f, 299, 302 f, 387 f, 449 f; KatM 1919: 83 f.

50 Vgl. KatBl 1919: 65, 67 f, 146 f, 295-298; KatM 1919: 129-132, 176-179.

51 Vgl. KatBl 1919: 66 f, 224, 300-302, 447-449, 450 f; KatM 1919: 40-42.

52 Vgl. KatBl 1919: 147; KatM 1919: 174-176; MBl 1919: 23-26, 94 f, 199-202.

53 KatBl: Bayern, München; KatM: Preußen; MBl: Köln.

54 Vgl. Anm. 1.

Göttler und Stieglitz ziehen aus der skizzierten Situationsbeschreibung Konsequenzen für das katechetische Handeln. „Wir werden (...) mehr als bisher von der inneren, von der Gewissenspflicht der Anhörung des Wortes Gottes, von der Gewissenspflicht des Besuches des Religionsunterrichts zur Einführung und Fortbildung in den Wahrheiten unseres Glaubens und in den Pflichten christlichen Lebens sprechen müssen (...)“ (2). Eine dem Grundsatz der Freiwilligkeit entsprechende innere Motivation der Teilnahme soll bewußt gepflegt und vorbereitet werden. „‘Vor eigener Verantwortung’, dieses Schlagwort der ‘Jugendkultur’-Bewegung, das werden auch wir den Kindern und Jugendlichen klarmachen müssen“ (2/3). In diesem Zusammenhang spielt auch die Person des Katecheten und sein Verhältnis zu den Schülern „eine neue und wichtige Rolle“:

„Gewiß werden wir uns auch fernerhin aller unpädagogischen Mittel enthalten, uns beliebt zu machen. Aber mehr als bisher werden wir unser Gewissen erforschen, will sagen unser ganzes Benehmen, unseren ganzen schulischen Verkehr mit unseren Katechumenen überprüfen, ob wir alle unnötige Unhöflichkeit, Strenge, Härte beiseite gelassen, ob wir nicht da und dort noch mehr Güte, Liebe, Milde erweisen könnten. Prüfen wir unsere Worte, ob sie nicht manchmal abgestoßen anstatt anzuziehen, unsere Strafen, die wir verhängt, die Noten, die wir gegeben, die Anforderungen, die wir gestellt.“ (3)

Gefordert wird eine Verbesserung der Qualität des Unterrichts in methodischer Hinsicht sowie eine entsprechende Revision der Lehrpläne und Lehrbücher, „um durch die Art und Weise der Darbietung das Interesse lebendig zu erhalten, besonders auf den höheren Stufen, zumal aber in der Fortbildungsschule [Berufsschule]“ (3).

Ähnlich wie die Herausgeber der *KatBl* sieht auch *Dr. Wittrup* im einleitenden Beitrag des Jahrgangs 1919 der *KatM*<sup>55</sup> es als naheliegend an, „das Geleitwort für unsere Zeitschrift diesmal zu einem Geleitwort in die neue Zeit zu erweitern“ (1). Anders als die eher nüchterne Situationsanalyse Goettlers und Stieglitz<sup>7</sup> beschreibt er den Beginn des „neuen Geschichtsabschnitts“ in einer Katastrophenmetaphorik: „Die Revolution ist über uns gekommen und hat unser ganzes Staatswesen aus den Angeln gehoben. Die Throne sind zerschlagen, und es droht auch den Altären Zertrümmerung“ (1). Die Maßnahmen Adolph Hoffmanns lassen für die Religion in der Zukunft Schlimmes erwarten. Es gilt den „feindlichen Angriff“ durch rechtzeitige Gegenmaßnahmen zu „parieren“: „Und darauf kommt es nunmehr vor allem an, daß die christlichen Kreise sich mit allen erlaubten Mitteln rüsten zum Kampfe um die höchsten ideellen Güter“ (1). *Wittrup* ruft dazu auf, „mit aller Energie die alte Position der Kirche [zu] verteidigen“, „energisch gegen die Entchristlichung der Schule [zu] protestieren“ und so den „göttlichen und geschichtlichen Rechten der Kirche auf die Schule“ (2) Nachdruck zu verleihen.

Im Hinblick auf die absehbaren Entwicklungen fordert er eine Erneuerung und Stärkung der außerschulischen religiösen Erziehung und Unterweisung. Dies gilt zunächst hinsichtlich der religiös-sittlichen Erziehung der Kinder und Jugendlichen in der Familie: „Hat nicht die Familie bisher schon zuviel von ihrer eigenen Arbeit der Schule überlassen?“ (2). Dies gilt aber auch hinsichtlich der Christenlehre für die Erwachsenen in der Gemeinde: „Die Christenlehre wird m. E. wieder eine besondere Bedeutung

<sup>55</sup> *Dr. Wittrup*, Zum Geleite ins neue Jahr, in: *Katechetische Monatsschrift* 31 (1919) 1-4.

gewinnen. Wenn sie bisher leider fast überall nur eine Kinderlehre war, so muß nunmehr ihre eigentliche Bestimmung als Lehre der Christen – also auch der Schule Erwachsenen – wieder in den Vordergrund treten“ (3). Mit Blick auf den schulischen Religionsunterricht zeigt sich die Notwendigkeit einer Verbesserung und Intensivierung der methodischen und didaktischen Aus- und Weiterbildung des Klerus. Die diesbezügliche Ausbildung der Geistlichen müsse „mindestens soweit vor Antritt einer Stelle gefördert sein, wie sie von den Lehrpersonen beim Abgangsexamen vom Seminar erreicht ist“ (4). Angeregt werden regelmäßige Arbeitsgemeinschaften („Kränzchen“) zu methodischen und didaktischen Fragen der Katechese. „Wer die Methodik und Didaktik des Unterrichts nicht genügend kennt und nicht eine katechetische Fachzeitschrift studiert, wird seinem wichtigsten Amte nicht gewachsen sein können“ (4).

3.3 In einer ersten Zwischenbilanz<sup>56</sup> gelangt *Joseph Göttler* im Sommer 1919 zu folgender Einschätzung der zu diesem Zeitpunkt absehbaren Entwicklung:

„Was läßt sich also zur Stunde (20. Juli 1919) über die Zukunft des Religionsunterrichts in der Schule aus dem derzeit vorliegenden Material erschließen? Es dürfte etwa folgendes sein:

1. Der Radikalismus, welcher jede positive religiöse Unterweisung aus der Schule verbannen und dafür einen religionslosen Moralunterricht (meist religionsfeindlichen Weltanschauungsunterricht) hereinbringen möchte, und zwar für alle Kinder der staatlichen Zwangsschule, wird nicht obenan bleiben. Auch die im gewissen Sinne noch gefährlichere Richtung, welche Religionskunde (vergleichende Religionsgeschichte) fordert, welche die christliche Religion 'objektiv' geschichtlich neben allerlei anderen Religionen alter und neuer Zeit, alter und neuer Welt den Kindern aufzischen möchte, wird nicht die Schulgesetze nach ihrem Sinne machen können.
2. Es wird ein wirklicher positiv christlicher RU und zwar im Geiste der Konfession, der die Kinder angehören, Pflichtfach oder – wie der Ausdruck (der Württemb. Verfassung und des Reichsverfassungsentwurfs) lautet – ordentlicher Lehrgegenstand der Schulen bleiben. Dieser Religionsunterricht wird Sache der Religionsgemeinschaften sein, d. h. wohl bezüglich des Inhaltes und des Kostenpunktes. Bezüglich der Erteilung und Beaufsichtigung möchte der Staat mindestens mit dabei sein, mehrfach will er sich sogar einseitig schulgesetzliche (Baden und Württemberg) oder gar nur verordnungsmäßige (bayerischer Entwurf) Regelung zusprechen lassen, ohne daß von einem Mitbestimmungsrecht der kirchlichen Behörden auch nur andeutungsweise die Rede ist. Hier kann es immerhin noch Konflikte absetzen.
3. Andererseits wird ebenso sicher eine Freiheit des Besuches dieses Religionsunterrichts seitens der Kinder und Freiheit der Mitwirkung beim Religionsunterricht seitens der Lehrer all überall sich durchsetzen. Das könnte bei entsprechender Regelung des Vollzuges, der einer bloßen Willkür und Laune vorbeugt, durchaus zum Heile werden.“

Umfangreiche Beiträge von *Anton Scharnagl* informieren die Leser der KatBl im Juli/August-Heft 1918 der Zeitschrift über „Religionsunterricht und Schule nach dem neuen kirchlichen Gesetzbuche“<sup>57</sup>, im November/Dezember-Heft 1919 über „Konfes-

<sup>56</sup> Vgl. KatBl 45 (1919) 302 f.

sionelle Schule und Religionsunterricht im neuen deutschen Schulrecht“<sup>58</sup>. Das Geleitwort des Jahrgangs 1920 steht unter dem programmatischen Titel des „Wiederaufbaus“<sup>59</sup>. Ein Beitrag *Joseph Göttlers* im Sommerheft 1920 der *KatBl* thematisiert „Gedanken zu einer glimmenden Zeitfrage“: „Lehrerschaft, Religionsunterricht und Kirche“<sup>60</sup>. Fragen der „Zeitenwende“ blieben so auch in der Folgezeit aktuell.

<sup>57</sup> *A. Scharnagl*, Religionsunterricht und Schule nach dem neuen kirchlichen Gesetzbuche, in: *KatBl* 44 (1918) 291-306.

<sup>58</sup> *Ders.*, Konfessionelle Schule und Religionsunterricht im neuen deutschen Schulrecht, in: *KatBl* 45 (1919) 401-414.

<sup>59</sup> *J. Göttler*, „Wiederaufbau“, in: *KatBl* 46 (1920) 1-5.

<sup>60</sup> *Ders.*, Lehrerschaft, Religionsunterricht und Kirche. Gedanken zu einer glimmenden Zeitfrage, in: *KatBl* 46 (1920) 195-200.